

# Satzung des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Schloß Holte e.V.



## I. Name, Zweck und Aufgaben des Vereins

### § 1 Name, Sitz, Verband

1. Der Verein führt den Namen "Zucht-, Reit- und Fahrverein Schloß Holte e.V." (nachfolgend als RV bezeichnet). Der RV wurde im Jahre 1925 gegründet und hat seinen Sitz in Schloß Holte. Er ist im Vereinsregister eingetragen unter Nr. 1986.

2. Der RV ist Mitglied des "Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V." und erkennt die Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes sowie die Bestimmungen der "Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen" an.

3. Als Mitglied des "Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine" ist der RV zugleich Mitglied des "Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V." und der "Deutschen Reiterlichen Vereinigung".

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck und Aufgaben des RV sind:

- a) die Ausbildung und Förderung seiner Mitglieder in allen Disziplinen des Reit- und Fahrsports, in der Pferdehaltung und -ausbildung.
- b) die Jugendpflege. Hierzu gehören insbesondere die Erziehung der Jugendlichen zum Gemeinschaftssinn und zur Toleranz und die Förderung ihrer Gesundheit durch Reitsport.

2. Zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben führt der RV folgende Maßnahmen durch, soweit diese finanziell möglich sind:

- a) Unterhaltung einer Reitsportanlage (Halle, Stallungen, offener Reitplatz),
- b) Durchführung von Übungsstunden und Lehrgängen,
- c) Förderung des Turniersports, des Jagdreitens und des Wanderns zu Pferde durch eigene Veranstaltungen oder durch Teilnahme an fremden Veranstaltungen,
- d) Aufstallung von Reitpferden von Vereinsmitgliedern.

3.

- a) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- b) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlte Kapitalanleihe und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- c) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Alle Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Deckung der notwendigen Ausgaben zu verwenden, die zur Erreichung satzungsgemäßer Aufgaben und Ziele erforderlich sind.
- e) Der RV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Mitglieder Mitglieder sind:

1. Ordentliche Mitglieder; ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

2. Ehrenmitglieder; Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Anträge auf Mitgliedschaft sind an die Geschäftsstelle des RV zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen und ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des RV.

2. Die Erklärung des Austritts kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erfolgen oder

durch einen Antrag auf Änderung der Stamm-Mitgliedschaft.

3. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Mitgliederausschuß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied kann verlangen, dass es vor einem Beschluß von dem Mitgliederausschuß angehört wird.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht

a) auf volle Unterstützung und Förderung durch den RV.

b) zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des RV.

c) Zur Inanspruchnahme der Vereinsanlagen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und nach Zahlung der entsprechenden Gebühren.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

a) die Bestrebungen des RV tatkräftig zu unterstützen und seine Interessen stets wahrzunehmen.

b) keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des RV abträglich sind oder die gegen geschriebene oder ungeschriebene Gesetze des Reit- und Fahrsports verstoßen.

c) alles zu vermeiden, was ein Mitglied benachteiligen kann oder was das harmonische Zusammenleben in der Vereinsgemeinschaft unmöglich macht.

d) die Satzungen und Ordnungen des RV und die Satzungen des "Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine" sowie die Bestimmungen der "Kommission für Pferdeleistungsprüfungen" einzuhalten.

e) die Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

f) den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr pünktlich zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

### **III. Vereinsorgane**

#### § 7 Organe des RV sind:

1. Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

3. Der Mitgliederausschuß

4. Gewählte Ausschüsse für bestimmte Aufgaben

#### § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden und Stellvertreter

b) dem Geschäftsführer und Stellvertreter

c) dem Kassierer und Stellvertreter

d) dem Hallenwart und Stellvertreter

e) dem Schriftführer

f) dem Jugendwart und Stellvertreter

2. a) Der Vorstand wird, bis auf den Jugendwart, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

b) Die Wahl des Jugendwartes bestimmt die Jugendordnung.

c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Bis dahin beauftragt der Mitgliederausschuß ein anderes Vorstandsmitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3. Aufgaben des Vorstandes

a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des RV. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des RV sind berechtigt und verpflichtet: Jeweils 2 Personen gemeinschaftlich der unter

§ 8, Buchstabe a) und b) genannten Vorstandsmitglieder.

b) Eine Vorstandssitzung ist auf Verlangen des Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. In einer Vorstandssitzung ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern in jedem Falle beschlußfähig.

c) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des RV entsprechend den Beschlüssen der Vereinsorgane.

- d) Der stellvertretende Geschäftsführer vertritt den Geschäftsführer im Falle der Verhinderung.
- e) Der Kassenwart führt die Kasse des RV. Über die Verfügungsvollmacht über die verschiedenen Vereinskontoen entscheidet der Vorstand.
- f) Der Jugendwart vertritt im Vorstand und in der Mitgliederversammlung die Interessen der unter 18 Jahren alten ordentlichen Mitglieder.

## § 9 Mitgliederversammlung

1.
  - a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des RV.
  - b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder des Mitgliederausschusses oder auf schriftlichen Antrag von Mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.
  - d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Als Tag der Einberufung gilt das Datum des Poststempels.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Vorstands- und Ausschußmitglieder (Wiederwahl ist möglich)
  - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und Kassenberichtes.
  - c) Entlastung des Vorstandes.
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres (Wiederwahl ist möglich).
  - e) Änderung der Satzungen.
  - f) Beratung und Beschlußfassung über gestellte Anträge.
  - g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
  - h) Enthebung gewählter Mitglieder von ihren Ämtern.
  - i) Auflösung des RV.
3.
  - a) Eine Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
  - b) Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung mindestens 18 Jahre alt sind, sowie die Ehrenmitglieder. Stimmübertragung ist nicht möglich.
  - c) Jugendliche, die ordentliche Mitglieder und am Tage der Mitgliederversammlung noch nicht 18 Jahre alt sind, haben das Recht, als Hörer ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
  - d) Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen bestimmt die Mitgliederversammlung.
  - e) Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat eine neue Abstimmung zu erfolgen. Ergibt diese wiederum Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
  - f) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  - g) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen ist.

## § 10 Mitgliederausschuß

1. Der Mitgliederausschuß wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus: Drei Vertretern des Vorstandes: dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart und drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Mitgliederausschuß hat folgende Aufgaben:
  - a) Festsetzung aller Gebühren
  - b) Festlegung der Stall- und Hallenordnung.
  - c) Ausschuß von Mitgliedern gemäß § 5, Ziffer 3.
  - d) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen vertraglichen sowie finanziellen Fragen.
3.
  - a) Der Mitgliederausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Verlangen des Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens drei Ausschußmitgliedern unter Vorsitz des Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung des Mitgliederausschusses hat innerhalb von drei Wochen nach dem Verlangen stattzufinden und ist mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen.
  - b) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorsitzenden.
  - c) Von jeder Ausschußsitzung ist eine Niederschrift der Beschlüsse anzufertigen Und zu den Akten zu nehmen, die von dem Vorsitzenden und von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen ist.
  - d) Der Vorstand ist berechtigt, von Fall zu Fall für bestimmte Probleme Berater, die auch Nichtmitglieder sein können, zu den Ausschußsitzungen einzuladen.

## § 11

#### 1. Die Reiterjugend des RV

- a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht begonnen haben, sind die Reiterjugend des RV.
- b) Die "Reiterjugend des RV" führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

#### 2. Die Jugendordnung

Die Jugendordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist, wird von den ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht begonnen haben, in eigener Verantwortung beschlossen. Sie muß in ihrer Grundlage der Muster- Jugendordnung des "Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V." entsprechen.

3. Die Jugendleitung Die Jugendleitung führt die "Reiterjugend des RV" nach der Jugendordnung, den Beschlüssen des Vereinsjugendtages sowie den Ordnungen des RV.

#### § 12 Auflösung des RV

1. Über die Auflösung des RV kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Punkt "Auflösung" hat auf der Tagesordnung zu stehen.

2. Der Beschluß bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, um rechtswirksam zu werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock zuzuführen, die es für Zwecke der Sportförderung zu verwenden hat.

#### § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.